

Unterrichtung

durch das Europäische Parlament

EntschlieÙung zur Pornographie

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT

- unter Hinweis auf die EntschlieÙungsanträge von den Abgeordneten
 - a) Pollack und anderen zur Pornographie (B3-0420/92),
 - b) David W. Martin zur Notwendigkeit von gemeinschaftsweiten Rechtsvorschriften über Kinderpornographie (B3-0121/92),
 - c) Breyer zur Pornographie (B3-1101/91),
 - d) Ceci, Napoletano und Papayannakis zur Pornographie (B3-0505/90),
- unter Hinweis auf die Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950, insbesondere Artikel 3, und die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte,
- unter Hinweis auf die Europäische Sozialcharta, insbesondere der Artikel 16 und 17,
- unter Hinweis auf den EG-Vertrag und insbesondere die Artikel 7 a, 8 a, 30, 36 und 234,
- unter Hinweis auf die Konvention über die Beseitigung aller Formen der Diskriminierung von Frauen (1979),
- unter Hinweis auf die Konvention gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (1984),
- unter Hinweis auf die Konvention der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes vom 20. November 1989,
- unter Hinweis auf die internationale Konvention zum Verbot des Anbietens und Handelns mit obszönen Werken (Genf 1923),
- unter Hinweis auf die Konvention über die Abschaffung des Menschenhandels und der Kuppelei (Lake Success 1947),

- unter Hinweis auf den Weltpostvertrag, der 1974 in Lausanne erneuert und in dieser Form 1976 in Kraft getreten ist,
 - unter Hinweis auf die Entschlieung der Parlamentarischen Versammlung des Europarates zur Pornographie, eingereicht von Herrn Atkinson u. a. (Dokument 614),
 - unter Hinweis auf die Empfehlung R(89)7 des Ministerausschusses der Mitgliedstaaten des Europarates und die darin enthaltenen Grundsätze im Hinblick auf den Vertrieb von Videoproduktionen mit grausamem, brutalem oder pornographischem Inhalt,
 - unter Hinweis auf die Empfehlung 1065 (1987) der Parlamentarischen Versammlung des Europarates zum Handel mit Kindern und anderen Formen der Ausbeutung von Kindern und dem Bericht Stoffelen zum selben Thema (Dokument 577),
 - unter Hinweis auf die zusammenfassende Berichte des Europäischen Komitees des Europarates für Verbrechensfragen und die Empfehlung R(91)11 des Ministerausschusses zu sexueller Ausbeutung, Pornographie, Prostitution sowie zum Handel mit Kindern und Heranwachsenden,
 - unter Hinweis auf die Arbeiten des Europarates zur Gleichberechtigung von Mann und Frau,
 - unter Hinweis auf das vom Europarat am 5. Mai 1989 angenommene Übereinkommen über grenzüberschreitendes Fernsehen,
 - unter Hinweis auf die Urteile des Europäischen Gerichtshofs 34/79¹⁾ und 1212/85²⁾,
 - unter Hinweis auf seine Entschlieungen vom 8. Juli 1992 zu einer Europäischen Charta der Rechte des Kindes³⁾ und 9. März 1993 zu Kindesentführungen⁴⁾,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Grundfreiheiten und innere Angelegenheiten sowie der Stellungnahmen des Ausschusses für Kultur, Jugend, Bildung und Medien sowie des Ausschusses für die Rechte der Frau (A3-0259/93),
- A. unter Hinweis darauf, daß die Bürger – auch Kinder – in zunehmendem Maße ungewollt mit Pornographie in den Medien (Sexanzeigen, Fernsehprogramme), auf öffentlichen Straßen (Reklametafeln) und in Geschäften (Lektüre, Zeitschriften) konfrontiert werden,
- B. in der Erwägung, daß Pornographie gegen die Menschenwürde verstößt und bestimmte Erscheinungen unerwünschten gesellschaftlichen und sozialen Verhaltens – insbesondere gegenüber Frauen – fördert,

¹⁾ Regina/Henn und Darby, S. d. R. 1979, S. 3795.

²⁾ Conegate limited/Hm customs and Excise, S. d. R. 1986, S. 1007.

³⁾ ABl. Nr. C 241 vom 21. September 1992, S. 67.

⁴⁾ ABl. Nr. C 115 vom 26. April 1993, S. 33.

- C. in der Überzeugung, daß die Respektierung der Unversehrtheit der Person und insbesondere der Schutz von Frauen und Kindern im Bereich der Pornographie von grundsätzlicher Bedeutung ist,
- D. in der Erwägung, daß, auch wenn die Verhütung und gegebenenfalls Ahndung der Pornographie aufgrund der Ausübung der Polizeigewalt weiterhin der Zuständigkeit der Mitgliedstaaten obliegt, die Gemeinschaft dieses Problem nicht ignorieren darf, zumal bestimmte Aspekte dieses Problems mit der Abschaffung der Binnengrenzen zwischen den Mitgliedstaaten zusammenhängen,
- E. in der Feststellung, daß die Zuständigkeit der Gemeinschaft angesichts des neuen Rahmens legitim ist, innerhalb dessen die Ermittlungsarbeit der nationalen Polizeien erfolgt, nämlich in einem Raum ohne Grenzen, in dem für Personen und Waren, Dienstleistungen und Kapital theoretisch Freizügigkeit gilt,
- F. mit der bedauerlichen Feststellung hier wie anderswo, daß Titel VI des Unionsvertrages über die juristische, zollrechtliche, polizeiliche und statistische Zusammenarbeit nur die zwischenstaatliche Arbeit bestätigt und die demokratische Kontrolle und die Dynamik außer acht läßt, die daß Europäische Parlament in diesem Bereich geltend machen könnte,
- G. in der Feststellung, daß Verbraucherschutz, Bildung, Berufsausbildung und Gesundheit jetzt in die Zuständigkeit der Gemeinschaft (Artikel 3) fallen und daß man Konsequenzen daraus ziehen kann, um Vorschläge für Maßnahmen auszuarbeiten,
- H. in der erfreulichen Feststellung, daß Artikel K. 2. 1 VEU sich ausdrücklich auf die Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten bezieht, wonach „niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden darf“ (Artikel 3),
- I. unter Hinweis darauf, daß der sensible Charakter der zu treffenden Maßnahmen – als Vorbeugung und Bestrafung –, das ständige Streben nach einem Gleichgewicht zwischen der Respektierung der Freiheit des einzelnen und der Bekämpfung der zeitgenössischen Formen von Ausbeutung und Verletzung der Menschenwürde gebietet,
- J. in der Überzeugung, daß es nicht um eine gezwungenermaßen verschwommene Definition von Pornographie bzw. ihrer Konsumenten geht, sondern darum, den Schutz der (tatsächlichen) Opfer der Herstellung der inkriminierten Produkte zu garantieren,
- K. in der Überzeugung, daß Pornographie eine systematische Praxis von Ausbeutung und Unterwerfung auf der Grundlage des Geschlechts ist, die in unverhältnismäßiger Weise Frauen schadet und zur Ungleichheit zwischen den Geschlechtern, bereits bestehenden ungleichen Machtstrukturen in der Gesellschaft, weiblicher Unterordnung und männlicher Herrschaft beiträgt,

- L. in der Erwägung, daß im Bereich der Pornographie organisierte kriminelle Banden tätig sind,
- M. unter Hinweis auf die Arbeit des Ausschusses für die Rechte der Frau, einschließlich der Entschließung, die nach dem öffentlichen Hearing des Ausschusses über Pornographie im April 1991 angenommen wurde –
1. fordert die Mitgliedstaaten auf, Rechtsvorschriften und Regelungen entsprechend der Respektierung der Menschenrechte zu verabschieden, und zwar nach dem Grundsatz, daß jeder einzelne dort an seine Grenzen stößt, wo die Freiheit des anderen beginnt;
 2. bedauert die Haltung der Kommission, die sich beispielsweise im Hinblick auf Kinderpornographie nach wie vor darauf beschränkt, die Zuständigkeit der Gemeinschaft zu negieren und die Auswirkungen der Abschaffung der Binnengrenzen zwischen den Mitgliedstaaten auf diesem Sektor zu ignorieren¹⁾;
 3. erachtet es für notwendig, daß die Mitgliedstaaten, die die internationalen Dokumente zum Schutz der Person und insbesondere von Kindern noch nicht unterzeichnet haben, diesen Konventionen beitreten;
 4. fordert die Kommission auf, dem Rat den Beitritt der Gemeinschaft zur Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vorzuschlagen, um die Gemeinschaftskompetenz in diesem Bereich zu verstärken;
 5. ruft dazu auf, in einem Bereich, der unter den Titel VI VEU fällt, mit Blick auf die demokratischen Garantien im Zuge der Kontrolle und Wachsamkeit des Parlaments auf einem Gebiet, das die Grundfreiheiten und die Freizügigkeit berührt, einen gemeinschaftlichen Weg zu finden, statt sich auf den Abschluß von Verträgen oder zwischenstaatlichen Abkommen zu beschränken;
 6. fordert die Harmonisierung der europäischen Rechtsvorschriften im Hinblick auf die Prävention und Bestrafung von Pornographie und die Bekämpfung von Straftaten in diesem Bereich, um zu vermeiden, daß im Rahmen der nun gültigen Freizügigkeit allzu große Unterschiede zu eben den Auswüchsen führen, die man bekämpfen möchte; diese Harmonisierung darf unter keinen Umständen dazu führen, daß der freie Handel von Material genehmigt wird, welches derzeit in einem Mitgliedstaat einem Verbot unterliegt;
 7. fordert die Mitgliedstaaten auf, die bedauerlicherweise die Ausstrahlung von Pornographie gestatten, ihre Politik zu überdenken, damit in anderen Ländern innerhalb des Sendebereichs nicht gegen bestehende Gesetze verstoßen wird;

1) Siehe z. B. die Antwort der Kommission auf die schriftliche Anfrage Nr. 2939/90 (ABl. Nr. C 98 vom 15. April 1991, S. 43).

8. fordert Maßnahmen an den Außengrenzen der Gemeinschaft im Hinblick auf die Einfuhr von pornographischen Erzeugnissen, und fordert ein Verbot von Werbung, die zum Sextourismus auffordert, dessen Hauptleidtragende Kinder sind;
9. fordert, daß die Verabschiedung solcher Bestimmungen zur Ausarbeitung von aktuelleren Texten unter Hinweis auf die Entwicklung der Kommunikationstechniken und auf die Genfer Konvention zum Verbot des Anbietens und Handelns mit obszönen Werken und den Weltpostvertrag führen sollte, bei deren Neuaushandlung die Gemeinschaft als solche vertreten sein sollte;
10. empfiehlt den Mitgliedstaaten, im Rahmen der derzeit ausgearbeiteten Konventionen betreffend die Öffnung der Außengrenzen besondere Aufmerksamkeit den Mißbräuchen zu widmen, zu denen illegale Einwanderung, internationale Adoptionsnetze und internationale Prostitutionsringe Anlaß geben können;
11. fordert mit Nachdruck, daß der Grundsatz der Gleichbehandlung von Männern und Frauen – insbesondere am Arbeitsplatz – respektiert wird und daß das Anbringen pornographischer Abbildungen, die vor allem für Frauen verletzend sind, in den Arbeitsräumen unterbunden wird;
12. ist der Auffassung, daß, obwohl es leichter und gewiß auch weniger problematisch ist, sich auf die Regelung des Angebots und Verkaufs von pornographischen Erzeugnissen zu konzentrieren, solche Maßnahmen allein Pornographie nicht unschädlich machen, sondern einfach ihren Schaden in den Privatbereich verbannen, und erkennt an, daß die Kontrolle der Herstellung und Nutzung von Pornographie ein längerfristiges Ziel sein sollte; allerdings gilt dies nicht für Kinderpornographie: hier muß der Besitz, Erwerb, Verleih und Tausch unter Strafe gestellt werden;
13. schlägt vor, im Hinblick auf den Schutz der Opfer von Pornographie – abgesehen von der Ratifizierung der internationalen Basiskonventionen – durch die Annahme einer Richtlinie bzw. zumindest eines Rahmenprogramms bestimmte Empfehlungen des Europarates sowie folgende Maßnahmen zu treffen:
 - a) Sammlung und Austausch von Informationen über das Verschwinden von Kindern, illegale internationale Adoptionsorganisationen, Prostitutionsringe (Europol könnte hierbei von der Erfahrung Interpols profitieren);
 - b) Forschungsprogramm auf dem Gebiet der Sexindustrie und ihrer Verbindungen zur kriminellen Szene, um Geldwäschen durch die Sexindustrie zu verhindern;
 - c) Harmonisierung der Strafvorschriften und Sicherstellung des besonderen Schutzes von Kindern; Bestrafung der Herstellung, des Vertriebs und Besitzes von Kinderpornographie bzw. des Tausches solchen Materials;
 - d) Sensibilisierung der Angehörigen von Polizei, medizinischen und sozialen Diensten und der übrigen im sozialen

Bereich Beschäftigten (Erzieher, Lehrer usw.), und zwar sowohl in präventiver als auch therapeutischer Absicht (Rechtsschutz für Kinder, Opferbetreuung usw.);

- e) Aufbau eines umfassenden Zufluchts-, Beratungs- und Präventionsangebots für Opfer sexueller Gewalt sowie die Unterstützung und Vernetzung bereits bestehender Einrichtungen;
 - f) Gewährleistung des arbeitsrechtlichen Schutzes für Darsteller/Darstellerinnen in der Pornographiebranche, wobei insbesondere auf den Gesundheitsschutz, die soziale Sicherheit und die Beschäftigungsbedingungen hingewiesen sei; insbesondere jedoch Unterstützung bei der Suche nach alternativen Beschäftigungsmöglichkeiten;
14. schlägt vor, den Schutz potentieller Pornographieopfer auf dieselbe Weise parallel dazu sicherzustellen, um denjenigen, die der Gebrauch und/oder Mißbrauch einer Freiheit schockiert oder verletzt, bzw. Personen, für die pornographische Erzeugnisse nicht unmittelbar bestimmt sind, entsprechende Begegnungen zu ersparen; die Reglementierung des Angebots führt zu einer Beschränkung der möglichen Nachfrage innerhalb bestimmter Grenzen:
- a) Anreize für die Schaffung einer freiwilligen Selbstkontrolle im Hinblick auf Kino- und Fernsehfilme, Videokassetten, Mailbox-Angebote und Presseerzeugnisse sowie Werbefilme, ganz gleich, welches Medium dazu benutzt wird;
 - b) Verabschiedung eines Verhaltenskodexes¹⁾, insbesondere im Bereich der Plakat- und sonstigen Werbung, wobei einerseits die Werbung für pornographische Erzeugnisse zu reglementieren ist und andererseits die erniedrigende Zurschaustellung des menschlichen Körpers aufgrund der freiwilligen Selbstbeschränkung des betreffenden Berufszweiges erschwert wird;
 - c) Verbot der Werbung für Erzeugnisse mit pornographischem Charakter und Einschränkung des Versandhandels mit solchen Erzeugnissen sowie Konzipierung eines Programms zur Bekämpfung der Werbung für Sextourismus;
 - d) Schaffung effizienter Klassifizierungs- und Kodierungssysteme zwecks Kontrolle der verschiedenen pornographischen Produktionen und ihres Vertriebs (Sichtvermerke); Reglementierung des Verkaufs von Videokassetten außerhalb einschlägiger Geschäfte; Kodierzwang für den Zugang zu Telefondiensten oder Mailboxen, Annahme von Vorschriften zum Ausschluß von Anbietern gesetzeswidriger pornographischer Botschaften und Verbot jeder Werbung mit erniedrigenden Darstellungen männlicher oder weiblicher Körper, wobei die öffentlichen Betreiber von Telekommunikationsnetzen zu besonderer Wachsamkeit aufgefordert sind;

¹⁾ Ggf. nach dem Beispiel der spanischen Fernsehanstalten.

- e) Schaffung geeigneter Vertriebswege (vorherige Hinterlegung, Verkaufsbeschränkungen, Vorschriften für das Betreiben von „Sex-Shops“, Kriterien für die Abgabe pornographischer Erzeugnisse unter Berücksichtigung des Alters des Empfängers – Verbot des Verkaufs an Minderjährige), wobei dem modernen Vertriebsweg Kabelnetz besondere Aufmerksamkeit zu schenken ist;
 - f) Anwendung von Artikel 22 der Richtlinie „Fernsehen ohne Grenzen“ und regelmäßige Veröffentlichung einer Bilanz der Umsetzung dieser Richtlinie durch die Kommission;
 - g) fordert die Kommission auf, Artikel 7 der Europäischen Konvention über grenzüberschreitendes Fernsehen in die Richtlinie „Fernsehen ohne Grenzen“ aufzunehmen;
 - h) Regelung der Sendezeiten der Fernsehanstalten, um einen angemessenen Schutz von Kindern sicherzustellen;
 - i) Verhängung von Strafsteuern u. ä. gegenüber Unternehmen, die solche Produkte herstellen und in den Verkehr bringen, um diesem Wirtschaftszweig alle wirtschaftlichen Anreize zu nehmen;
 - j) Ermöglichung der Gewinnabschöpfung und der Einziehung pornographischer Produkte im Falle einer Strafverurteilung sowie die Erhöhung des Strafmaßes und der Verjährungsfristen für Straftaten in diesem Bereich;
 - k) Schaffung eines Rechtsinstrumentariums, das sexuelle Gewalt gegen Kinder, die von Bürgern und Bürgerinnen der Gemeinschaft in Nicht-EG-Ländern ausgeübt wird, auch unter Strafe stellt;
15. verweist auf das Primat der Verantwortung des einzelnen, insbesondere innerhalb der Familie, deren Vorgehen durch Eingreifen der Behörden nur ergänzt werden darf;
16. fordert die Kommission auf,
- a) in einem Aktionsprogramm für Kinder auch der Prävention von Kinderpornographie Mittel und Aufmerksamkeit zu widmen und eine vergleichende Studie über sexuelle Gewalt gegen Kinder und Frauen anzufertigen, die berücksichtigt, daß zunehmend Frauen und Mädchen aus Osteuropa und Ländern der Dritten Welt zu Opfern werden;
 - b) Pilotprojekte im Bereich der Prävention und Beratung für Opfer und Täter sexueller Gewalt zu fördern;
 - c) auf eine rasche Umsetzung der VN-Charta für die Rechte des Kindes zu drängen und eine Europäische Charta auszuarbeiten;
17. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschliebung dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und den Parlamenten der Mitgliedstaaten und der beitriftswilligen Länder zu übermitteln.

Enrico Vinci
Generalsekretär

Nicolas Estgen
Vizepräsident

